

Gemeindeverwaltung

Weinlese 2015

Beschilderung entlang der Kreisstraßen

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen Wengertern und Helfern einen schönen Herbst und eine gute Lese ! Über die Lesezeit werden laut Anordnung des Landratsamts Ludwigsburg als Verkehrsbehörde entlang der Kreisstraße nach Pleidelsheim Warnschilder „Achtung Weinlese“ aufgestellt. Entlang der Kreisstraße nach Hessigheim wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt und es werden Warnschilder „Achtung Weinlese / 7-18 Uhr“ aufgestellt. Bitte fahren Sie zur Sicherheit der Wengerter und Lesehelfer grundsätzlich vorsichtig und mit angepasster Geschwindigkeit.

Parkende Autos vor der Traubenannahmestelle im Schnellerweg und in den Zufahrtsstraßen

Wir weisen darauf hin, dass vor der Traubenannahmestelle im Schnellerweg die Stellflächen für die Fahrzeuge der anliefernden Wengerter frei zu halten sind.

Besonders betroffen sind **Lindenstraße, Hohlweg, Gartenstraße** und **Schnellerweg**. Die Anwohner dieser Straßen werden gebeten, nachmittags und samstags bis zum Ende der Traubenannahme keine Fahrzeuge entlang dieser Straßen abzustellen.

Alle anliefernden Wengerter werden gebeten, die Kelterstation nur über diese Straßen anzufahren und bei „Stau“ den Anliegern die Zufahrt zu ihren Garagen/Höfen kurzfristig zu ermöglichen.

Ordnungsamt

Allgemeinverfügung zum Herbstschießen in Mundelsheim

Entgegen den Bestimmungen nach dem Sprengstoffrecht ist es in der **Zeit der Weinlese** erlaubt, sogenannte „pyrotechnische Gegenstände der Klasse II“ als **Kleinfeuerwerk** auf der Markung Mundelsheim **außerhalb des Ortsgebietes** abzubrennen. Diese Erlaubnis gilt in der Zeit

von 15.09.2015 bis 31.10.2015

Da es sich beim Herbstschießen in der Gemeinde um altes, überliefertes Brauchtum handelt, sind die Voraussetzungen einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und das Abbrennen von Kleinfeuerwerk der Klasse II in der Zeit von 01.01. bis 28.12. erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Abbrennen eines Kleinfeuerwerks in der Nähe von Kirchen und Kindergärten verboten ist. Außerdem darf es durch das Abbrennen nicht zu Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit kommen. Um gegenseitige Rücksichtnahme wird gebeten.

Von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt ist das nach wie vor geltende Verbot, dass die entsprechenden Feuerwerkskörper nur an Personen abgegeben werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ordnungsamt

Flüchtlinge in Mundelsheim – aktuelle Information:

Seit Juli 2015 wohnen in Mundelsheim im Gebäude Heinrich-Maulick-Straße 48 mittlerweile 14 Flüchtlinge.

Ende 2012 wurden der Gemeinde zwei Personen vom Landratsamt zugewiesen, im Juni 2015 kamen zwei Personen hinzu. Diese vier Personen bewohnen die Unterkunft

im Erdgeschoss links. Im Juli 2015 bezogen zehn Personen die von der Gemeinde für ca. 50.000 € neu sanierte Unterkunft im Erdgeschoss rechts.

Bei den Flüchtlingen handelt es sich um männliche, erwachsene Einzelpersonen aus verschiedenen Herkunftstaaten. Teils wurde ihr Antrag auf Asyl abgelehnt und sie wurden im Rahmen der Anschlussunterbringung vom Landratsamt Ludwigsburg der Gemeinde Mundelsheim zugewiesen, teils handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge aus Krisengebieten. Rein rechtlich gesehen sind die Flüchtlinge Obdachlose des Landkreises.

Die Gemeinde Mundelsheim ist verpflichtet, die Unterkunft zu stellen. Wie der Gemeinde bestätigt wurde, ist die Ausstattung der Unterkunft weit mehr als ausreichend. Gleichwohl sprechen wir hier von einer Obdachlosenunterkunft, die nicht mit einem gewöhnlichen Wohnstandard zu vergleichen ist.

Erste Ansprechpartner und zuständig für die Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge sind die Mitarbeiter des Landratsamts Ludwigsburg, Fachbereich Asylbewerber und Aussiedler. Bei Fragen und Problemen im Alltag erhalten die Flüchtlinge, soweit möglich, Hilfe und Unterstützung im Rathaus. Darüber hinaus engagiert sich in Mundelsheim der Freundeskreis Asyl unter dem Dach der Evangelischen Kirchengemeinde.

Erste Anlaufstelle der Flüchtlinge, die neu in der Bundesrepublik ankommen, ist eine Erstaufnahmestelle des Bundes. Von dort aus werden die Flüchtlinge über die Bundesländer den Landkreisen zugewiesen und in einer Sammelunterkunft des Landkreises untergebracht. Nach spätestens zwei Jahren oder nach Abschluss des Asylverfahrens werden die Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung vom Landratsamt den Gemeinden zugewiesen.

In Mundelsheim gibt es bisher mangels Räumlichkeiten keine Sammelunterkunft des Landkreises, darüber wurde in der Presse bereits berichtet. Die Einrichtung einer Sammelunterkunft wird vom Landkreis finanziert. Die 14 Personen, die bereits in Mundelsheim leben, sind in der Anschlussunterbringung. Die Kosten für deren Unterkunft trägt die Gemeinde.

Ansprechpartnerin im Rathaus ist Frau Röser, Ordnungsamt, Telefon 8177-21.

Parkverstöße in Mundelsheim – Regelungen nach der Straßenverkehrsordnung

Anhalten und Parken sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Wie überall kommt es auch in Mundelsheim immer wieder zu Verstößen gegen geltendes Recht. Hiermit weisen wir auf folgende Regelungen der StVO hin:

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Das Parken ist unzulässig

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert
- vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
- vor abgesenkten Bordsteinen (üblich bei Grundstücksein- und -ausfahrten)
- Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten nicht erlaubt.
- Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.